

5 % Nachrangige Tier 2 Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2024-2032

Serie: 119, Tranche 1

Valutierungstag: 26. Juli 2024

Hinsichtlich der emittenten- und wertpapierbezogenen Risikofaktoren wird auf den Basisprospekt der Emittentin, der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN, vom 3.5.2024 verwiesen, der unter www.raiffeisenbank.at/investoren/angebotsdokumente eingesehen werden kann.

Darüber hinaus werden nachfolgend **spezielle Risiken** der 5 % Nachrangige Tier 2 Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2024-2032 (nachfolgend "**nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen**") beschrieben. Diese Darstellung erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den gesamten Basisprospekt samt allfälliger Nachträge dazu, die Final Terms und die Emissionsbedingungen im Detail durchzulesen haben und die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen nur auf dieser Grundlage emittiert werden. Diese Beschreibung einzelner Risikofaktoren stellt weder ein Angebot der Emittentin zur Zeichnung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen noch eine Einladung zur Legung von Angeboten dar.

1. Risiken im Zusammenhang mit dem Status der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen

Die Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen sind der gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt. Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") und der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten sowie Abwicklungsmaßnahmen, die im Rahmen des genehmigten Abwicklungsplans der Emittentin getroffen werden, können die Rechte von Inhabern der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Anleihegläubiger können nicht auf staatliche Beihilfen zwecks Unterstützung oder Rettung von Kreditinstituten vertrauen.

Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung ("**SRB**") und die FMA als nationale Abwicklungsbehörde haben nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung die Befugnis zur Anordnung weitreichender Abwicklungsinstrumente, wie der Herabschreibung und Umwandlung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass, unter anderem, die Kapitalinstrumente der Emittentin zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden Instituts und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren.

Die Abwicklungsinstrumente können nur unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts (Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit, „**Point of non-viability**“). Im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten können die Behörden auch bestimmte Abwicklungsbefugnisse anwenden (z.B. die Änderung der Fälligkeitstermine von Kapital- oder Zinszahlungen der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen).

Bei den Instrumenten handelt es sich im Wesentlichen um

- (i) den Verkauf des Unternehmens,
- (ii) die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (*Bad Bank*)
- (iii) die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten sowie
- (iv) die Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder Abschreibung des Nennbetrags oder des ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung.

Bei der Errichtung eines Brückeninstituts oder des Verkaufs an den Privatsektor oder der damit verbundenen Übertragung des Vermögens kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung (Kapital und Zinsen) der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigt sein. Vor allem aber wird die Abwicklungsbehörde zur ganzen oder teilweisen Abschreibung des Nennbetrags der

nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen oder zur Umwandlung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen in CET1 vor einer Abwicklung („Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“) oder während einer Abwicklung („**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“, auch als „**Bail-in**“ bezeichnet) berechtigt.

Solche Abschreibungen oder Umwandlungen müssen gemäß BaSAG sowie der SRM-Verordnung in einer festgelegten Reihenfolge (sogenannte Verlusttragungskaskade) vorgenommen werden. Eine Verlustbeteiligung der nächsthöheren Eigen- oder Fremdkapitalklasse ohne vollständige Abschreibung oder Umwandlung des niedrigeren und daher zuerst verlustbeteiligten Rangs von Eigenkapital oder Fremdkapital ist unzulässig.

1. Verluste müssen zuerst von regulatorischen Eigenkapitalinstrumenten getragen und den Aktionären zugeordnet werden, entweder durch die Einziehung von Aktien, durch deren Übertragung an Anleihegläubiger im Zuge der Verlustbeteiligung des Anleihegläubigers oder durch Verwässerung; Wenn die Verlustbeteiligung dieser Instrumente nicht ausreicht, sollten Nachrangige Verbindlichkeiten umgewandelt oder herabgeschrieben werden. In diesem Sinne müssen CET1, AT1 und Tier 2 Instrumente (wie diese nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen) in dieser Reihenfolge die ersten Verluste absorbieren und müssen abgeschrieben werden oder, im Fall von AT1 oder Tier 2 (wie diesen nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen) können diese alternativ in CET1 umgewandelt werden.
2. Nur wenn die Verlustbeteiligung dieser Eigenmittel nicht ausreichend ist, sind Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Eigenkapital zu qualifizieren sind, entweder in Eigenkapital umzuwandeln oder abzuschreiben. Erst danach werden andere, nicht nachrangige (aber nicht besicherte) Schuldtitel in Eigenkapitalinstrumente abgeschrieben oder umgewandelt. Gedeckte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten sind grundsätzlich nicht vom Instrument der Gläubigerbeteiligung erfasst. Nicht gesicherte Einlagen natürlicher Personen, von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen genießen einen höheren Rang als Ansprüche nicht abgesicherter und nicht bevorzogter Gläubiger.

Infolge der Durchführung von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung kann es zu einem Totalverlust für den Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen kommen. Überdies kann die zuständige Abwicklungsbehörde eine Laufzeitverlängerung der nachrangigen Schuldverschreibungen beschließen.

Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko ausgesetzt, als Folge der Anwendung einer oder mehrerer Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen ihr gesamtes eingesetztes Kapital und ihre diesbezüglichen Rechte zu verlieren.

Eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen), inklusive angefallener, aber nicht ausbezahlter Zinsen, durch das Instrument der Gläubigerbeteiligung wird der Erfüllung der gekürzten Verbindlichkeit gleichgehalten und stellt keinen Kündigungsgrund (*Event of Default*) nach den Bedingungen der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen dar. Sämtliche so abgeschriebene Beträge wären somit unwiederbringlich verloren und die Inhaber der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen hätten auf diese Beträge keine weiteren Ansprüche, unabhängig davon, ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Die Abwicklungsbehörde hat aber sicherzustellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall des Insolvenzverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre (sogenanntes NCWO-Prinzip – *No creditor worse off*). So haben Anleihegläubiger ein Recht auf Auszahlung eines Differenzbetrages aus dem einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds, sofern ihnen durch die Abwicklungsmaßnahmen höhere Verluste entstanden sind als ihnen bei einer Verwertung im Insolvenzverfahren entstanden wären. Die Frage der Schlechterstellung im Vergleich zum Konkursfall muss durch einen von der Abwicklungsbehörde auszuwählenden und zu bestellenden unabhängigen, sachverständigen Bewertungsprüfer ex post festgestellt werden. Auszahlungen von Differenzbeträgen aus dem einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds können zu einem beträchtlich späteren Zeitpunkt erfolgen als dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt (ähnlich einer Verspätung von Auszahlungen aus der Masse im Insolvenzfall).

Das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente oder die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse gemäß BaSAG und/oder der SRM-Verordnung können die Rechte von Inhabern der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen ernsthaft beeinträchtigen, im Fall des Ausfalls der Emittentin bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen. Zusätzlich kann jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach die Emittentin von Abwicklungsmaßnahmen erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der

nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen haben.

Die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen sind nicht besichert, sodass im Fall der Insolvenz der Emittentin keine Sicherheiten zur Verfügung stehen, aus denen sich die Anleihegläubiger vorrangig bedienen können.

Die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen sind unbesichert und es ist auch ausgeschlossen, dass für diese Wertpapiere in Zukunft Sicherheiten bestellt werden. Im Fall der Insolvenz werden die Anleihegläubiger daher nicht, wie beispielsweise bei Pfandschuldverschreibungen, vorrangig aus einem Sicherheitenstock bedient, sondern halten lediglich unbesicherte nachrangige Forderungen, die erst dann bedient werden, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen (das sind alle nicht-nachrangigen und alle nachrangigen Verbindlichkeiten ohne Eigenmittelcharakter) zur Gänze bedient wurden.

Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Ansprüche der Gläubiger der Nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen nur befriedigt, nachdem andere nicht nachrangige Verbindlichkeiten befriedigt wurden. Die Gläubiger von nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen können mit einer Verlustbeteiligung ihrer Forderungen belastet werden.

Nachrang im Insolvenz- oder Liquidationsfall

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen stellen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. In einem Insolvenzverfahren oder im Fall der Liquidation der Emittentin werden Ansprüche aus den nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nachrangigen und nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin behandelt, so dass bei jedem Insolvenz- oder Liquidationsfall entsprechend dem anwendbaren Insolvenzrecht so lange keine Beträge oder Quoten an die Inhaber ausbezahlt werden, bis Verbindlichkeiten aller nachrangigen und nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin aus Verbindlichkeiten ohne Eigenmittelcharakter vollständig befriedigt wurden. Insbesondere in der Insolvenz führt dies meist zu einem Totalausfall der Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen. Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nachrangigen und nicht nachrangigen Gläubiger aus Verbindlichkeiten ohne Eigenmittelcharakter kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen verbleibt.

Es werden weder gegenwärtig noch in Zukunft irgendwelche Sicherheiten von der Emittentin oder einem Dritten bestellt, um die Rechte der Inhaber der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen zu sichern. Keine Vereinbarung kann die Nachrangigkeit der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen beschränken oder deren Laufzeit verkürzen. Kein Inhaber kann mit Ansprüchen aus den nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin gegen den Inhaber aufrechnen.

Die nachrangige Tier Schuldverschreibungen sehen außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen oder aus regulatorischen Gründen vor. Die Inhaber der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen müssen in diesem Fall auch ein Kündigungsrisiko tragen. Für Inhaber der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen besteht weiters das Risiko, dass eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen unwiderruflich ausgeschlossen ist.

Risiko der Verlustbeteiligung nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung

Die Inhaber der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen mit Eigenmittelcharakter tragen ein höheres Ausfallsrisiko als die Inhaber nachrangiger und nicht nachrangiger Schuldverschreibungen ohne Eigenmittelcharakter.

Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde hat die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden kann, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente wie die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Emittentin vollständig Verluste aufnehmen können. Die relevante Abwicklungsbehörde kann auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des relevanten Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Instrumente des harten Kernkapitals ("CET 1") umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde. Dementsprechend sind sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die

aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Gläubiger sind erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht. Folglich können die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 oder von Abwicklungsmaßnahmen von Eigenkapitalinstrumenten im Falle eines maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten.

Die gesamte oder teilweise Herabschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, stellen gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Daher wären alle derartigen herabgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren, und die Rechte der Gläubiger, die sich aus solchen Kapitalinstrumenten ergeben, würden erlöschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Situation des Kreditinstituts wiederhergestellt ist oder nicht.

Neben diesen Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach der anwendbaren Insolvenzordnung sein. Es könnte beispielsweise die Endfälligkeit der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen geändert oder Zinszahlungen aufgeschoben werden.

Rechtsmittel hinsichtlich der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen sind beschränkt.

Sollte die Emittentin mit Zahlungen auf die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen in Verzug geraten, haben Inhaber dieser Schuldverschreibungen nur eingeschränkte Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechte. Sie könnten (i) die Aufsichtsbehörde vom Eintritt dieses Ereignisses informieren und die Aufsichtsbehörde auffordern, beim zuständigen Gericht in Wien ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einzuleiten oder (ii) falls das Insolvenzverfahren bereits eingeleitet wurde, ihre Forderungen auf Rückzahlung des gesamten fälligen Nominales einschließlich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Beträge anmelden. In jedem Fall können Inhaber der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen Zahlung nur nach der Erklärung des Gerichts verlangen, dass die Emittentin insolvent ist.

Die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Inhaber vorzeitig zurückgezahlt werden, und alle Rechte der Emittentin in Bezug auf die Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde.

Die Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen haben kein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen und sollten nicht in die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen in der Erwartung investieren, dass ein solches Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung von der Emittentin ausgeübt werden wird.

Die Emittentin kann nach ihrem freien Ermessen zu jeder Zeit die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich angelaufener Zinsen (wie in den Anleihebedingungen definiert) vorzeitig zurückzahlen.

Jede Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen muss von der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art 4 Abs 1 Unterabsatz 40 CRR und/oder der für die Abwicklung der Emittentin zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Ziffer 18 in Verbindung mit § 3 Abs 1 BaSAG genehmigt werden und ist nur unter Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen, die auf die Emittentin anwendbar sind, zulässig. Gemäß der CRR darf die Aufsichtsbehörde und/oder die Abwicklungsbehörde die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen nur dann erlauben, wenn bestimmte, in der CRR beschriebene Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen und eine weitere Anzahl an technischen Regeln und Standards im Zusammenhang mit regulatorischen Eigenmittelanforderungen, sollten von der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der zuständigen Abwicklungsbehörde bei ihrer Beurteilung, ob eine vorzeitige Rückzahlung oder ein Rückkauf zulässig ist, berücksichtigt werden. Es kann nicht vorhergesehen werden, wie die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden werden und solche Regeln und Standards können bis zur Endfälligkeit der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen weiteren Änderungen unterliegen. Es ist daher schwierig, vorherzusagen, ob, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde ihre Zustimmung zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder einem Rückkauf erteilen werden.

Weiters ist zu beachten, dass auch wenn der Emittentin die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde erteilt wird, jede Entscheidung der Emittentin hinsichtlich der vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs weiterhin gänzlich im Ermessen der Emittentin liegt, wobei externe Faktoren wie die wirtschaftlichen und marktbezogenen Auswirkungen der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung, regulatorische Kapitalanforderungen und die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Gläubiger nicht erwarten sollten, dass die Emittentin irgendwelche Rechte zur vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen ausüben wird.

Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass diese die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit tragen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht zu jedem Zeitpunkt zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen entstehen wird oder, falls ein solcher entsteht, dass dieser auch fortbestehen wird.

Die Tatsache, dass die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen börsennotiert sein können, führt nicht notwendigerweise zu einer größeren Liquidität börsennotierter Schuldverschreibungen verglichen mit nicht börsennotierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen nicht zu jedem Zeitpunkt zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass schwierige Bedingungen am (globalen) Kreditmarkt die Liquidität der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen nicht nur im Primärmarkt, sondern auch im Sekundärmarkt negativ beeinflussen können. In diesem Sinn kann auch die Liquidität jedes Primär- oder Sekundärmarkts, in welchem die von der Emittentin begebenen nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen gehandelt werden, negativ beeinflusst werden.

Abhängig vom Marktpreis, zu welchem die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt verkauft oder gekauft werden, könnte die Rendite negativ sein.

2. Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten

Risiko potenzieller Interessenkonflikte mit Gläubigern der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen; Risiko, dass Compliance-Vorschriften nicht ausreichen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, welche sich nachteilig auf die Gläubiger der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen auswirken könnten.

Gemäß § 45 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ("WAG") und Art 41 Abs 2 DeVO (EU) 2017/565 haben Kreditinstitute wie die Emittentin geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen, einschließlich derjenigen, die auf den Erhalt von Vorteilen von Dritten oder durch die eigene (globale) Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen des Rechtsträgers zurückgehen.

Im Zusammenhang mit der Emission der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen können sich dabei beispielsweise aus den folgenden Sachverhalten Interessenkonflikte ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von selbst emittierten Finanzinstrumenten, wie den nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Emittentin, insbesondere dem Eigenhandel der Emittentin und aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von Eigenemissionen (wie den nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen); insbesondere, wenn diese potenziell von

Maßnahmen nach dem BaSAG betroffen sein könnten;

- beim Vertrieb der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen durch die Emittentin, da die Emittentin ein Interesse an der Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung hat;
- bei Erhalt von Zuwendungen (wie zum Beispiel Verkaufs- und Bestandsprämien) von Dritten oder bei Gewährung solcher Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/oder für sie tätiger Finanzberater und Vermittler;
- aus Geschäftsverbindungen der Emittentin mit anderen Emittenten von Wertpapieren und den daraus resultierenden Konsequenzen, etwa bei Bestehen von Kreditbeziehungen, der Teilnahme an der Emission von Wertpapieren anderer Emittenten oder bei sonstigen bestehenden Kooperationen;
- bei der Erstellung von Wertpapieranalysen über Finanzprodukte, die dem Kunden zur Veranlagung angeboten werden;
- durch Erhalt von nicht öffentlich bekannten Informationen können Mitarbeiter versucht sein diesen Informationsvorsprung unredlich einzusetzen;
- durch die Tätigkeit der Emittentin als Zinsberechnungs- und Zahlstelle für Schuldverschreibungen, die im Domestic Notes Format begeben werden, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Zahlstelle und der Zinsberechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu treffen hat und die die Auszahlungsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag der im Domestic Notes Format begebenen Schuldverschreibungen betreffen.

Sollte ein solcher Interessenskonflikt auftreten, hat die Emittentin gemäß Artikel 34 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe, für die Zwecke der genannten Richtlinie in schriftlicher Form wirksame, ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessene Leitlinien ("**Leitlinien**") festgelegt. Die von der Emittentin getroffenen Vorkehrungen beinhalten die Unterlassung der Eigenplatzierung der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen, sofern Interessenkonflikte nicht angemessen bewältigt werden können, um schädigende Auswirkungen auf Kunden zu vermeiden. Im Übrigen wird die Eigenplatzierung im Wege der Anlageberatung mit Eignungstest erfolgen und eine Mindeststückelung von EUR 5.000 festgelegt, um Auswirkungen potenzieller Interessenskonflikte auf Kunden zu vermeiden.

Diese Leitlinien können nicht ausreichend oder passend sein, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden oder sie können auch innerhalb des Unternehmens der Emittentin nicht beachtet werden, woraus sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, indem die Emittentin ihre eigenen Interessen (z.B. finanzielle Vorteile) oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt. Trotz der von der Emittentin zur Befolgung des anwendbaren Rechts und interner Compliance-Vorschriften implementierten Maßnahmen kann jedes der vorgenannten Ereignisse zu einem Interessenkonflikt zwischen eigenen Interessen der Emittentin und den Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen führen.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in den Wertpapieren

Das Market Making durch die Emittentin für die Nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen, welche die Emittentin selbst begeben hat, erfordert die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und darf nur unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzen erfolgen.

Der Rückkauf der nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann im Rahmen der Marktpflege notwendig sein, um Beziehungen zu Investoren aufrecht zu erhalten sowie die Liquidität der Instrumente und dadurch den Marktzugang der Emittentin sicherzustellen. Market Making ist das kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen. Eigenmittel dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die Durchführung von Rückkäufen von Tier 2 Instrumenten verringert werden. Gemäß den Artikeln 77 und 78 der CRR haben Kreditinstitute für eine Verringerung von Eigenmittelinstrumenten vorab die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Im Fall eines Rückkaufs zur effektiven Verringerung des Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making sehen die Artikel 27 bis 32 der Delegierten Verordnung zu Eigenmittelanforderungen (EU) Nr. 241/2014 ("**Delegierte Verordnung**") zur Ergänzung der CRR die Möglichkeit einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag vor, sofern die Voraussetzungen des Artikels 78 CRR erfüllt sind und wenn der im Voraus festgelegte Betrag den niedrigeren der folgenden in Artikel 29 Abs. 3 lit b) der Delegierten Verordnung festgelegten Beträge nicht übersteigt: (i) 10 % des Betrags der betreffenden Emission oder (ii) 3 % des Gesamtbetrags der Umlaufinstrumente des Tier 2 Kapitals. Die EZB hat im Februar 2016 dem Antrag der Emittentin auf Verringerung der Eigenmittel durch Rückkäufe von bis dahin begebenen Tier 2 Instrumenten im Rahmen der Marktpflege unter den angeführten Rahmenbedingungen stattgegeben.

Sollte der von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegte Rahmen für Marktpflege nicht ausreichen, um effektives Market Making zu betreiben, oder die erteilte Bewilligung aufgehoben oder eingeschränkt werden, können solche Beschränkungen eine negative Auswirkung auf die Liquidität des Tier 2 Kapitals und die Gestaltung der Marktpreise haben und dazu führen, dass die nachrangigen Tier 2 Schuldverschreibungen nur mit Verzögerungen oder gar nicht verkauft werden könnten.